

Die Forschungsklauseln im neuen Datenschutzrecht

Weshalb wir in Deutschland einheitliche Regelungen benötigen

Stand: 18.10.2018

Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Rahmenbedingungen	3
3	Materiell-rechtliche Vorgaben	5
4	Betroffenenrechte.....	7
5	Technisch-organisatorische Vorgaben	7
6	Prozedurale Vorgaben.....	8
7	Schlussfolgerungen.....	8
	Dokumentation	11
	Abkürzungen	27

Ute Bernhardt

bernhardt@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Ingo Ruhmann

Elchdamm 56a, 13503 Berlin

ruhmann@netzwerk-datenschutzexpertise.de

Thilo Weichert

Waisenhofstraße 41, 24103 Kiel

weichert@netzwerk-datenschutzexpertise.de

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de

Das vorliegende Gutachten untersucht die im Rahmen der Gesetzgebung in Deutschland zur Umsetzung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung erlassenen Forschungsklauseln auf Konsistenz, Widersprüche und Praktikabilität. Es stellt trotz eines gemeinsamen regulatorischen Kerns relevante Abweichungen fest, die die Anwendbarkeit der Normen insbesondere bei bundesländerübergreifenden Projekten massiv behindert. Zur Beseitigung dieser Behinderungen wird eine Vereinheitlichung der Regelungen vorgeschlagen.

1 Einleitung

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)¹ verfolgt das Ziel, das Datenschutzrecht in Europa und im europäischen Binnenmarkt zu harmonisieren, um den freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu ermöglichen (Art. 1 Abs. 2 DSGVO).² Das **Ziel der Vereinheitlichung** wird dadurch erreicht, dass die DSGVO in vieler Hinsicht direkt anwendbar ist und zwar sowohl in materiell-rechtlicher wie auch in technischer, organisatorischer und prozeduraler Hinsicht. Das Harmonisierungsziel stieß aber in vieler Hinsicht auf den Widerstand der EU-Mitgliedstaaten, weshalb sich die europäischen Gesetzgebungsorgane nur dadurch auf eine (grds. direkt anwendbare) Verordnung einigen konnten, dass Ausnahmeregelungen, sog. Öffnungs- oder Spezifizierungsklauseln, aufgenommen wurden.³ Dies gilt auch für den Bereich der Verarbeitung für Forschungszwecke (Art. 85 Abs. 1, 89 Abs. 2 DSGVO).⁴ Dessen ungeachtet enthält Art. 85 Abs. 1 DSGVO den Auftrag an die Mitgliedstaaten, durch Rechtsvorschriften den Datenschutz bei der Verarbeitung zu wissenschaftlichen Zwecken „in Einklang“ zu bringen.

Dieser Auftrag blieb bei den deutschen Gesetzgebern in Bund und Ländern außerhalb ihres Wahrnehmungs- und letztlich ihres Regelungshorizonts. Bisher waren die Forschungsklauseln im **deutschen Datenschutzrecht disparat**, was nicht nur dem Umstand zuzuschreiben war, dass je nach verarbeitender Stelle Landes- oder Bundesrecht anwendbar war.⁵ Für die öffentlichen Stellen der Länder, also auch die meisten Universitäten, gilt Landesrecht, für die Forschung der Privatwirtschaft und der öffentlichen Stellen des Bundes, etwa der Bundeswehr oder von Bundesämtern, gilt Bundesrecht. Zugleich gibt es viele Gesetzesmaterien, bei denen spezifische Forschungsregelungen vorgesehen waren bzw. sind, etwa in vielen Bereichen des Sozialrechts (§ 287 SGB V, §§ 67c Abs. 5, 75 SGB X, § 98 SGB XI, § 119 SGB XII), im Strafprozessrecht (§ 476 StPO), in § 42a BZRG, im Strafvollzugsrecht (§ 186 StVollzG). Für die Ärzteschaft gelten die Vorgaben des § 15 MBOÄ.⁶ Im Medizinbereich gibt es Regeln in § 40 Abs. 2a AMG⁷ und § 14 Abs. 2a, 15g TPG⁸, in den Psychisch-

¹ Verordnung (EU) 2016/679 v. 24.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 v. 04.05.2016, S. 1 ff.; dazu Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, EU-Datenschutz-Grundverordnung und BDSG-neu, 2018; Kühling/Buchner, DS-GVO – BDSG Kommentar, 2. Aufl. 2018.

² ErwGr 10 zur DSGVO

³ Kühling/Raab in Kühling Buchner (Fn. 1), Einführung Rn. 98-98c

⁴ Weichert in Däubler u. a. (Fn. 1) Art. 89 Rn. 7.

⁵ Zur Gesetzgebungskompetenz Weichert in Kühling/Buchner (Fn. 1) Art. 9, Rn. 177 f.

⁶ Schneider, Sekundärnutzung klinischer Daten – Rechtliche Rahmenbedingungen, Schriftenreihe der Technologie- und Methodenplattform für die vernetzte medizinische Forschung e. V. (TMF), 2015, S. 295 ff.

⁷ Schneider (Fn. 6) S. 64 ff.

⁸ Schneider (Fn. 6) S. 61.

Kranken-,⁹ den Krankenhaus-¹⁰ und den Krebsregistergesetzen, nicht aber z. B. im Gendiagnostikrecht (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 GenDG).¹¹

Eine Untersuchung aller in Deutschland geltenden Forschungsklauseln im Datenschutzrecht wäre lohnend, jedoch mit einem zu großen Aufwand verbunden. Für einzelne Bereiche gibt es schon **umfassende Untersuchungen**. Hervorzuheben ist die von der TMF herausgegebene Untersuchung der Nutzungsmöglichkeit klinischer Daten für medizinische Forschungszwecke.¹² Die dort vorgenommene Analyse ist auf die nach dem 25.05.2018 geltende Rechtslage weitgehend übertragbar.

Für eine **aktuelle Bestandsaufnahme** zur Forschung im Datenschutzrecht ist derzeit eine Analyse der jüngst verabschiedeten allgemeinen Datenschutzgesetze auf Bundes- und Landesebene am naheliegendsten, da sich darin das aktuelle Problembewusstsein der deutschen Gesetzgeber zum Thema sinnfällig widerspiegelt. Die allgemeinen Forschungsklauseln sind anwendbar, soweit sie nicht vom Spezialrecht verdrängt werden. Das bereichsspezifische Recht ist in einigen Teilen auch noch nicht an die DSGVO angepasst.

2 Rahmenbedingungen

Der verfassungsrechtliche Rahmen der wissenschaftlichen Nutzung personenbezogener Daten wird durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. das Grundrecht auf Datenschutz (Art. 8 GRCh) sowie die Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 13 GRCh) gesetzt. Wie schon bei der europäischen Datenschutzrichtlinie (EG-DSRI) wird vom europäischen Gesetzgeber bei der DSGVO durchgängig eine Privilegierung der Forschungsnutzung vorgesehen. Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b EG-DSRI war die Weiterverarbeitung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken „im Allgemeinen nicht als unvereinbar mit den Zwecken der vorausgegangenen Datenerhebung anzusehen, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Garantien vorsehen“. Diese Vorgabe hinterließ keinen besonderen Eindruck bei den Gesetzgebern in Deutschland. Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO bekräftigte nun die **Forschungsprivilegierung**.¹³ Doch erneut erachteten die deutschen Gesetzgeber die DSGVO insofern nur als einen Anpassungs- und Umsetzungsauftrag, nicht als eine normative Richtungsweisung und Gestaltungsaufgabe.

Diese sahen sich bei dieser Thematik durchgängig lediglich veranlasst, eine **formale Umsetzung** vorzunehmen und an den bisherigen Regelungsstrukturen festzuhalten. Ein Grund hierfür dürfte darin liegen, dass die Kritik an der bisherigen Forschungsregulierung nie die öffentliche und die politische Wahrnehmungsebene erreichte.

Dies soll und muss sich ändern. Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Es ist unbestritten, dass eine erfolgreiche Forschungsarbeit maßgeblich für den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort und im Medizinbereich für den Gesundheitsstandort ist. Forschung wird nicht nur in den Grenzen der Bundesländer durchgeführt, sondern bedarf eines **bundesländer- und oft auch grenzüberschreitenden Austauschs von Daten**. Forschende haben zumeist keine juristische Ausbildung. Sie daher auf klare

⁹ Schneider (Fn. 6) S. 72.

¹⁰ Übersicht bei Schneider (Fn. 6) S. 244 f.

¹¹ Schneider (Fn. 6) S. 55.

¹² Schneider (Fn. 6).

¹³ Weichert in Däubler u. a. (Fn. 1) Art. 5 Rn. 43 f.

und überschaubare einheitliche Vorgaben angewiesen, um bei der Projektdurchführung gesetzeskonform vorgehen zu können.

Differenzen in der Gesetzeslage sind von großer Bedeutung. Einzelvorhaben sind mittlerweile in vielen, insbesondere in den datenintensiven Bereichen der Forschung die Ausnahme; **Verbundvorhaben** sind dagegen die Regel. Das hat zur Folge, dass nicht nur Verbundpartner aus verschiedenen Bundesländern miteinander an Forschungsprojekten arbeiten, sondern dabei in aller Regel mit Organisationen kooperieren, die unterschiedlichen Rechtsräumen zuzuordnen sind. Typisch sind Forschungsk Kooperationen von Hochschulen, also öffentliche Stellen, für die Landesrecht gilt, mit Forschungsorganisationen, deren größte – wie die Fraunhofer Gesellschaft, die Leibniz- und die Helmholtz-Gemeinschaft – als eingetragene Vereine organisiert sind, und Unternehmen oder anderen Organisationen. Für diese Vereine, Unternehmen und andere Organisationen gilt Bundesrecht.

Beim **Umgang mit Daten** gibt es dabei kein vorherrschendes Modell. Daten werden sowohl vonseiten der Hochschulen und Forschungseinrichtungen als auch vonseiten der Unternehmen in die Projekte eingebracht und von Verbundpartnern verarbeitet. Ausschlaggebend ist das Forschungsinteresse, das bei solchen Verbundvorhaben zwei Ebenen abdeckt: das Interesse an neuen Lösungsansätzen durch eine Analyse von Daten einerseits und das Interesse an neuen Analyseverfahren mit möglichst realitätsnahen Daten. So sind in der datenbasierten Gesundheitsforschung als Datengeber oft die meist universitären Forschungskliniken und bei der Datenanalyse IT-Unternehmen involviert. In vielen Bereichen der Industrieforschung hingegen stammen Daten aus der industriellen Praxis und werden von privat oder öffentlich organisierten Forschungseinrichtungen verarbeitet und analysiert. Die Rechtsverhältnisse zwischen den Verbundpartnern sind in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, die sich primär auf die Prozesse im Rahmen der Projekte und das geistige Eigentum beziehen, oft aber nur, und das dann nur grob, auf die Datennutzung.

Bei Verbundforschungsprojekten kann nicht mehr einfach zwischen Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten mit getrennten Verantwortlichkeiten unterschieden werden. Vielmehr liegt die Verantwortung für die Daten oft bei vielen oder gar bei allen Projektbeteiligten. Hierfür kannte das bisherige Datenschutzrecht keine adäquaten rechtlichen Instrumente. Dies hat sich mit der DSGVO geändert, in der in Art. 26 ausdrücklich die **gemeinsame Verantwortlichkeit** normiert ist. Der Europäische Gerichtshof hat die Voraussetzungen dieses neuen Rechtsinstituts an Hand von Beispielen aus dem alten Recht präzisiert.¹⁴ Art. 26 DSGVO setzt bei einer gemeinsamen Verantwortlichkeit eine Vereinbarung der Beteiligten voraus. Hier könnten sich rechtssichere Musterlösungen als sehr hilfreich erweisen. Eine solche Vereinbarung kann praktisch nur dann konfliktfrei geschlossen und umgesetzt werden, wenn die beteiligten Projektpartner einem harmonisierten Rechtsregime unterliegen.

Im Folgenden (3 bis 6) soll ein inhaltsbezogener **Vergleich der Forschungsklauseln** im neuen allgemeinen Datenschutzrecht vorgenommen werden. Vorab kann schon festgehalten werden, dass der Bundesgesetzgeber sich hinsichtlich der Regelungsinhalte zurückhielt und sich auf eine möglichst wortgetreue DSGVO-Umsetzung beschränkte, während die Landesgesetzgeber mehr Kreativität entfalteten. Dies führte aber nicht zu mehr Transparenz für die Forschenden, zumal die Kreativität im bereichsspezifischen Bundesrecht fortgeführt wird, so dass mit den Regelungen im BDSG nur eine Normebene hinzukam, ohne dass ein Mehr an Klarheit und Rechtssicherheit erreicht wurde.

¹⁴ EuGH 10.07.2018 – C25/17, Rn. 64-75, EuGH 05.06.2018 – C-210/16 Rn. 25-44.

3 Materiell-rechtliche Vorgaben

Einige Gesetzgeber betrachteten offenbar Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO für abschließend, so dass sie nur eine Regelungskompetenz für **sensitive Daten** gemäß Art. 9 DSGVO sahen.¹⁵ Die meisten Gesetzgeber regelten dagegen generell die Verarbeitung von Daten für Forschungszwecke „einschließlich solcher nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/619“.¹⁶ Es kann festgehalten werden, dass sämtliche Forschungsklauseln die Verarbeitung auch von sensitiven Daten erlauben. Davon zu unterscheiden ist die Frage, was gilt, wenn die Forschungsdaten zugleich einem Berufsgeheimnis unterliegen (dazu s. u. 7).

Bei der Datenbeschaffung für Forschungszwecke ist zu unterscheiden, inwieweit eine Erhebung beim Betroffenen oder im Rahmen einer Weiterverarbeitung bei Dritten erfolgt. In jedem Fall favorisieren die Forschungsregelungen eine Datenerhebung beim Betroffenen oder bei Dritten auf **Einwilligungsgrundlage**. Insofern ist Art. 7 DSGVO umfassend anwendbar. Als zusätzliche Anforderung gilt für Rheinland-Pfalz: „Eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten bedarf der Schriftform.“¹⁷

Der Begriff der Forschung wird in den Gesetzen nicht definiert.¹⁸ Vielmehr ist durchgängig, Art. 89 DSGVO folgend, von „wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken“ die Rede. Wohl aber wird in einigen, nicht allen Gesetzen ausdrücklich klargestellt, dass an der Forschung ein „**öffentliches Interesse**“ bestehen muss.¹⁹

Keine Einheitlichkeit besteht in den Forschungsklauseln bei der Festlegung des Forschungszwecks. Einige Gesetze vermitteln den Eindruck, dass es eine Zwecklocke gibt; sie erlauben also generell die Verarbeitung „für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke“.²⁰ Einige Gesetze sehen dagegen eine Festlegung auf ein „**bestimmtes Forschungsvorhaben**“ vor.²¹ Verbundprojekte sind mit dieser Formulierung nur schwerlich in Einklang zu bringen, ebenso Projekte (z. B. Register), in denen die wissenschaftlichen Fragestellungen zu Forschungsbeginn noch nicht endgültig feststehen und die zeitlich nicht begrenzt sind.

Von großer praktischer Bedeutung sind die wissenschaftlichen Sekundärnutzungen von primär für andere Zwecke erhobenen Daten. Gemäß den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO enthalten alle Gesetze eine Regelung zur Zweckänderung für Forschung, wobei jedoch danach unterschieden wird, ob diese sich auf Forschungszwecke allgemein beziehen kann oder auf bestimmte Forschungsvorhaben beschränken muss.²² Unterschiedlich geregelt ist zudem, welche Prüfung bei einer **Zweckänderung** vorgenommen werden muss, die nicht durch Einwilligungen abgedeckt ist. Wenige Gesetze sehen vor,

¹⁵ § 27 Abs. 1 BDSG, § 24 Abs. 1 S. 1 HDSIG, § 22 Abs. 1 LDSG RP.

¹⁶ § 17 Abs. 1 BlnDSG, § 25 Abs. 1 S. 1 BbgDSG, § 11 § 11 Abs. 1 HmbDSG, § 9 DSG Abs. 1 S. 1 M-V, § 13 Abs. 1 S. 1 NDSG, § 17 Abs. 1 DSG NRW, § 22 Abs. 1 S. 1 DSG Saar, § 12 Abs. 1 SächsDSDG, § 13 Abs. 1 S. 1 LDSG SH, § 28 ThürDSG, wohl auch Art. 25 BayDSG.

¹⁷ § 22 Abs. 3 LDSG RP.

¹⁸ Dazu Weichert in Däubler u. a. (Fn. 1) Art. 85, Rn. 38-41.

¹⁹ § 17 Abs. 1 S. 1 BerIDSG, § 25 Abs. 1 S. 1 BbgDSG, § 9 Abs. 1 S. 1 DSG M-V, § 13 Abs. 1 S. 1 NDSG; generell hierzu Weichert in Däubler u. a. (Fn. 1) Art. 89, Rn. 10; § 27 Rn. 5.

²⁰ § 27 Abs. 1 S. 1 BDSG, § 13 Abs. 1 LDSG BW, Art. 25 Abs. 1 BayDSG, § 17 Abs. 1 S. 1 BlnDSG, § 24 HDSIG, § 17 Abs. 1 DSG NRW, § 12 SächsDSDG, § 13 Abs. 1 LDSG SH, § 28 Abs. 1, 2 ThürDSG.

²¹ § 25 Abs. 1 BbgDSG, § 11 Abs. 1 HmbDSG, § 9 Abs. 1 S. 1 DSG M-V, § 13 Abs. 1 NDSG, § 23 Abs. 1 S. 1 DSG Saar, unklar § 22 Abs. 1 LDSG RP.

²² Vgl. die beiden vorigen Fußnoten.

dass neben der Erforderlichkeit festgestellt werden muss, dass die Verarbeitungszwecke gegenüber den Betroffeneninteressen „überwiegen“,²³ zumeist ist aber nötig, dass diese „erheblich überwiegen“.²⁴ In Rheinland-Pfalz ist die Zweckänderung sensibler Daten „für weitere, mit dem ursprünglichen Zweck vereinbare Zwecke der Forschung“ erlaubt.²⁵ Teilweise wird keine explizite Abwägung gefordert, sondern, dass „die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen ... nicht beeinträchtigt werden“.²⁶ Teilweise wird verlangt, dass „der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann“,²⁷ teils zudem als weitere Alternative, dass der Forschungszweck ohne die Daten „erheblich beeinträchtigt würde“²⁸ oder „nur mit unverhältnismäßiger Aufwand erreicht werden kann“.²⁹

Eine Pflicht, den Abwägungsprozess (**Ergebnis und Begründung**) zu dokumentieren, ist nur in einem Landesgesetz ausdrücklich vorgesehen.³⁰

In einigen Gesetzen gibt es Sonderregelungen zur **Übermittlung** von Forschungsdaten. In einem Land wird anstelle einer Zweckänderung nur die Übermittlung normiert.³¹ Einige Gesetze verpflichten den Empfänger von Forschungsdaten (auf vertraglicher Basis) auf Einhaltung der Forschungsregelung des Absenderlandes,³² für Thüringen gilt dies für alle „Empfänger, auf die dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung findet“.³³ In Verbundprojekten finden zwischen den Verbundpartnern laufend „Übermittlungen“ im herkömmlichen Sinne statt. Diese lassen sich nicht vereinzelt überprüfen, weshalb gemeinsame Verantwortlichkeiten naheliegen (s. o. 2), ohne dass aber auch nur eine Forschungsklauseln hierzu eine Aussage enthält.

Eine explizite Regelung zu einer **strengen Zweckbindung** ist nur in wenigen Gesetzen enthalten. Danach dürfen die Forschungsdaten nicht für andere als Forschungszwecke verwendet werden.³⁴ In wenigen Regelungen beschränkt sich diese strenge Zweckbindung nur auf „übermittelte Daten“.³⁵

Die Regelung zur **Veröffentlichung** entsprechen inhaltlich weitgehend dem § 27 Abs. 4 BDSG: „Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.“³⁶ In einigen Gesetzen wird die Einschränkung vorgenommen, dass die

²³ § 13 Abs. 1 S. 1 LDSG BW, § 25 Abs. 1 S. 1 BbgDSG, § 24 Abs. 1 S. 1 HDSIG, § 13 Abs. 1 S. 1 NDSG, § 17 Abs. 1 DSG NRW, § 12 Abs. 1 SächsDSDG.

²⁴ § 27 Abs. 1 S. 1 BDSG, § 9 Abs. 1 S. 1 DSG M-V, § 22 Abs. 1 LDSG RP, § 23 Abs. 1 S. 1 DSG Saar, keine Regelung BayDSG, ThürDSG.

²⁵ § 22 Abs. 2 LDSG RP.

²⁶ So § 11 Abs. 1 S. 1 HmbDSG, § 13 Abs. 1 Nr. 1 LDSG SH.

²⁷ § 17 Abs. 1 S. 1 BlnDSG, § 25 Abs. 1 S. 1 BbgDSG, § 9 Abs. 1 S. 1 DSG MV.

²⁸ § 11 Abs. 1 S. 2 HmbDSG.

²⁹ § 22 Abs. 1 LDSG RP, § 22 Abs. 1 S. 1 DSG Saar, § 12 Abs. 1 SächsDSDG, § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LDSG SH.

³⁰ § 13 Abs. 1 S. 2 NDSG.

³¹ § 25 Abs. 1 BbgDSG.

³² § 11 Abs. 4 HmbDSG, § 23 Abs. 2 DSG Saar, § 12 Abs. 3 SächsDSDG.

³³ § 28 Abs. 2 ThürDSG.

³⁴ Art. 25 Abs. 1 BayDSG.

³⁵ § 25 Abs. 1 S. 2 BbgDSG, § 9 Abs. 1 S. 2 DSG M-V, § 13 Abs. 3 LDSG SH, § 28 Abs. 2 ThürDSG, ähnlich „nur mit Einwilligung“ § 11 Abs. 1 S. 2 HmbDSG.

³⁶ § 13 Abs. 3 LDSG BW, Art. 25 Abs. 3 BayDSG, § 25 Abs. 3 BbgDSG, § 11 Abs. 3 HmbDSG, § 24 Abs. 4 HDSIG, § 9 Abs. 3 DSG M-V, § 13 Abs. 3 NDSG, § 13 Abs. 4 LDSG SH, § 28 Abs. 4 ThürDSG.

„schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person“ nicht überwiegen³⁷ bzw. nicht „erheblich“ überwiegen³⁸ dürfen.

4 Betroffenrechte

Sämtliche Datenschutzgesetze außer das von Rheinland-Pfalz haben von der Öffnungsklausel in Art. 89 Abs. 3 DSGVO zur **Einschränkung der Betroffenenrechte** Gebrauch gemacht, so wie z. B. der Bund: „Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist.“³⁹ In einem Land ist auch ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ generell bei Betroffenenrechten als Ausnahme vorgesehen.⁴⁰

In Bezug auf das **Auskunftsrecht** ist in vielen Gesetzen eine weitergehende, dem Bund nachempfundene Einschränkung geregelt: „Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“⁴¹

5 Technisch-organisatorische Vorgaben

Es ist offensichtlich, dass die **technisch-organisatorischen Regeln** der DSGVO (Art. 25, 32) auch für Forschungsprojekte gelten sollen. Um insofern für sensitive Daten nach Art. 9 DSGVO keine Lücke entstehen zu lassen, wird dies für diese Daten,⁴² teilweise aber auch generell⁴³ nochmals ausdrücklich bestätigt.

Eine explizite **Anonymisierungspflicht**, „sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist“, gilt teilweise für alle Forschungsdaten,⁴⁴ teilweise explizit nur für sensitive Daten.⁴⁵ Da das Anonymisieren in der DSGVO nicht definiert ist, erfolgt teilweise eine gesetzliche Definition.⁴⁶ Teilweise wird die

³⁷ § 17 Abs. 3 BlnDSG, § 12 Abs. 4 SächsDSDG, ähnlich § 22 Abs. 5 LDSG RP, § 23 Abs. 3 DSG Saar.

³⁸ § 17 Abs. 4 DSG NRW.

³⁹ § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG, § 13 Abs. 4 S. 1 LDSG BW, § 17 Abs. 4 S. 1 Bln DSG, § 11 Abs. 4 HmbDSG, § 24 Abs. 2 S. 1 HDSIG, § 13 Abs. 5 NDSG, § 17 Abs. 5 DSG NRW, § 23 Abs. 4 DSG Saar, § 12 Abs. 5 SächsDSDG, § 13 Abs. 5 LDSG SH, § 28 Abs. 5 ThürDSG, ähnlich Art. 25 Abs. 4 BayDSG, § 9 Abs. 5 DSG M-V.

⁴⁰ § 25 Abs. 5 BbgDSG.

⁴¹ § 27 Abs. 2 S. 2 BDSG, § 13 Abs. 4 S. 2 LDSG BW, § 17 Abs. 4 S. 2 Bln DSG, § 24 Abs. 2 S. 2 HDSIG, dazu Weichert in Däubler u. a. § 27 Rn. 16.

⁴² § 27 Abs. 1 S. 2 BDSG, § 11 Abs. 2 S. 4 HmbDSG, § 24 Abs. 1 S. 2 HDSIG.

⁴³ § 17 Abs. 2 S. 1 DSG NRW, § 12 Abs. 2 S. 1 SächsDSDG, § 13 Abs. 2 S. 1 LDSG SH.

⁴⁴ Art. 25 Abs. 2 S. 1 BayDSG, § 25 Abs. 2 S. 1 BbgDSG, § 9 Abs. 2 S. 1 DSG M-V, § 13 Abs. 2 S. 1 NDSG, § 17 Abs. 3 S. 1 DSG NRW, § 23 Abs. 1 S. 2 DSG Saar, § 13 Abs. 2 S. 1 LDSG SH, § 28 Abs. 3 S. 1 ThürDSG.

⁴⁵ § 27 Abs. 2 S. 1 BDSG, § 13 Abs. 2 S. 1 LDSG BW, § 24 Abs. 3 S. 1 HDSIG, § 17 Abs. 2 S. 2 DSG NRW, § 22 Abs. 4 S. 1 LDSG RP.

⁴⁶ § 27 Abs. 2 S. 2 BDSG, § 9 Abs. 2 S. 1 DSG M-V, § 28 Abs. 3 S. 1 ThürDSG, , dazu Weichert in Däubler u. a. § 27 Rn. 28 f..

Anonymisierungspflicht eingeschränkt, soweit „berechtigte Interessen der betroffenen Person entgegen stehen“.⁴⁷

Ist eine Anonymisierung nicht möglich, so wird zumeist eine **Pseudonymisierung** mit einer Filetrennung (gesonderte Speicherung der Merkmale) gefordert.⁴⁸ Rheinland-Pfalz wird noch detaillierter: „Es muss sichergestellt sein, dass die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, von einer Stelle verwaltet werden, die räumlich, organisatorisch und personell getrennt von der forschenden Stelle ist, wenn dem nicht zwingende wissenschaftliche Gründe entgegenstehen.“⁴⁹ In Bezug auf die Zuordnungsmerkmale bei der Filetrennung ist eine spezifische Löschpflicht vorgesehen, „sobald der Zweck erreicht ist“ oder „der Forschungszweck dies zulässt“.⁵⁰

In einem Land wird vor dem Beginn eines Forschungsvorhabens mit sensitiven Daten ein **Datenschutzkonzept** gefordert, das der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Nachfrage vorzulegen ist.⁵¹

6 Prozedurale Vorgaben

Nicht nur in bereichsspezifischen Forschungsklauseln⁵², sondern auch im allgemeinen Datenschutzrecht finden sich teilweise **Unterrichtungs- bzw. Meldepflichten**. In Niedersachsen gilt generell bei Forschungsprojekten auf gesetzlicher Basis im Fall einer Abwägung eine Unterrichtungspflicht „nach Art. 37 der Datenschutz-Grundverordnung“ gegenüber dem Datenschutzbeauftragten.⁵³ Im Saarland besteht generell für die Übermittlung von Forschungsdaten eine Meldepflicht, wenn das Recht des Bundeslandes beim Empfänger nicht anwendbar ist.⁵⁴

7 Schlussfolgerungen

Für die oben durchgeführte inhaltliche Gegenüberstellung der aktuellen datenschutzrechtlichen Forschungsklauseln bedurfte es umfangreicher Auswertungsarbeit der gesetzlichen Regelungen. Die oben dargestellten Regelungen verwenden, auch wenn ihr Inhalt oft identisch ist, unterschiedliche Formulierungen, so dass sich für einen Nichtexperten selbst Inhaltsüberschneidungen nicht erschließen. Was für Juristen ein aufwändiges Unterfangen ist, kann von Forschenden faktisch nicht abverlangt werden: alle normativen Vorgaben zu erfassen, geschweige denn sich hieran zu halten. Bei Bundesländer übergreifenden Forschungsprojekten wird die **Einhaltung der Gesetze** zum Glückspiel,

⁴⁷ § 17 Abs. 2 S. 2 BlnDSG, § 11 Abs. 2 S. 1 HmbDSG, § 24 Abs. 3 S. 1 HDSIG, § 17 Abs. 2 S. 2 DSG NRW, § 13 Abs. 2 S. 1 LDSG SH.

⁴⁸ § 27 Abs. 2 S. 3, 4 BDSG, § 13 Abs. 2 S. 3, 4 LDSG BW, Art. 25 Abs. 2 S. 2, 3 BayDSG, § 17 Abs. 2 S. 2 BlnDSG, § 25 BbgDSG, § 11 Abs. 2 S. 2, 3 HmbDSG, § 24 Abs. 3 S. 2 HDSIG, § 9 Abs. 2 S. 2 DSG M-V, § 13 Abs. 2 S. 2, 3 NDSG, § 17 Abs. 3 S. 2, 3 DSG NRW, § 22 Abs. 4 S. 2, 3 LDSG RP, § 23 Abs. 1 S. 3 DSG Saar, § 12 Abs. 2 S. 1 1. HS SächsDSDG, § 13 Abs. 2 S. 2, 3 LDSG SH, § 28 Abs. 3 S. 2, 3 ThürDSG, dazu Weichert in Däubler u. a. § 27 Rn. 30-32.

⁴⁹ § 22 Abs. 4 S. 2 LDSG RP.

⁵⁰ § 17 Abs. 2 S. 3 BlnDSG, § 25 Abs. 2 S. 2 BbgDSG, § 24 Abs. 3 S. 2 2. HS HDSIG, § 9 DSG M-V, § 17 Abs. 3 S. 4 DSG NRW, § 23 Abs. 1 S. 4 DSG Saar, § 12 Abs. 2 2. HS SächsDSDG.

⁵¹ § 24 Abs. 1 S. 4 HDSIG.

⁵² Z. B. § 15 Abs. 1 MBOÄ.

⁵³ § 13 Abs. 1 S. 3 NDSG.

⁵⁴ § 23 Abs. 2 S. 2 DSG Saar.

selbst wenn die Forschenden bemüht sind, die normativen Vorgaben des digitalen Grundrechtsschutzes zu beachten.

Angesichts der Weite der Öffnungsklauseln in der DSGVO ist bei den Forschungsklauseln im neuen deutschen Datenschutzrecht **kein Verstoß gegen EU-Recht** evident. Zwar bleibt bei den Abwägungsregelungen zwischen Datenschutz und Forschung bei einigen Regelungen wenig von der von der in der DSGVO vorgesehenen Forschungsprivilegierung übrig (s. o. 2), wenn etwa ein erhebliches Überwiegen der Forschungsinteressen gefordert wird, oder dass schutzwürdige Betroffeneninteressen nicht entgegenstehen dürfen (s. o. 3). Da aber die gesetzlichen Regelungen sämtliche eine Abwägung vorsehen, ist in allen Fällen Raum für eine DSGVO-konforme Auslegung. Was bleibt, sind die sich nicht nur textlich, sondern inhaltlich unterscheidenden Regelungen, die es nötig machen würden, das Recht im Bund und in den Ländern unterschiedlich auszulegen.

Es erweist sich, dass die Bundes- und Landesgesetzgeber hinsichtlich der Forschungsregulierung überfordert waren. Angesichts dieses Befundes liegt es nahe, eine **bundesweite Harmonisierung** anzustreben. Eine solche wurde schon hinsichtlich medizinischer Forschung in einem Bund-Länder-Staatsvertrag gefordert.⁵⁵ In Bezug auf die Forschung allgemein bedarf es, anders als bei der medizinischen Forschung, wohl keiner gemeinsamen Infrastruktur. Ein einheitliches Normengefüge ist aber auch hier nötig und würde für die meisten Verbundprojekte genügen. Ein solches zu finden dürfte angesichts der festzustellenden einheitlichen Intentionen der Gesetzgeber und der allgemein akzeptierten Standards kein politisch kontroverses Thema sein.⁵⁶ Die Harmonisierung könnte auch in Form einer Mustergesetzgebung realisiert werden.

Bevor eine solche Mustergesetzgebung in Angriff genommen wird, müssen auch die **spezialgesetzlichen Regelungen** in die Betrachtung Eingang finden, um insofern Dissonanzen zu vermeiden. Neben den hier ausgewerteten Forschungsklauseln gibt es zudem „Forschungsscharnierregeln“ in allgemeinen Datenschutzgesetzen für den Bereich der Polizei und der Justiz.⁵⁷ Ein Mehr an Klarheit und Übersichtlichkeit ist nicht nur im Interesse der Forschenden, sondern auch von betroffenen Probanden sowie allgemein der Öffentlichkeit erforderlich. Diese haben angesichts der bisherigen Undurchsichtigkeit des Regelungsdschungels wenig Motivation, ihre Rechte einzufordern und eine öffentliche Debatte über die ethisch-rechtlichen Rahmenbedingungen von Forschung zu führen.

Unreguliert blieb in allen Forschungsklauseln auf Bundes- wie auf Landesebene die Frage, inwieweit Daten, die einem **Berufsgeheimnis** unterliegen, jenseits der expliziten Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen in Forschungsprojekte eingebracht werden können. Die Rechtslage ist insofern eindeutig: Art. 9 Abs. 3 DSGVO überträgt die Regelungskompetenz den Mitgliedstaaten. Da abgesehen von wenigen Ausnahmen (im SGB- und im bereichsspezifisch geregelten Medizin-Bereich) eine Regulierung nicht erfolgt ist, verbieten die beruflichen

⁵⁵ Krawczak/Weichert, Medizinische Forschung und Datenschutz, September 2017, <https://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/dokument/medizinische-forschung-und-datenschutz> = <https://www.uni-kiel.de/medinfo/documents/>, abgedruckt in DANA 4/2017, 193 ff.

⁵⁶ Weichert in Däubler u. a. (Fn. 1) Art. 89 Rn. 32.

⁵⁷ § 50 BDSG, § 35 BlnDSG, § 45 HDSIG, § 31 LDSG RP, § 26 LDSG SH.

Schweigeregeln eine Offenbarung an (andere) Forschende.⁵⁸ In der Vergangenheit wurden Berufsgeheimnisse wegen der inhaltlich oft nicht zu rechtfertigenden Beschränkung der Forschung mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit durch eine **extensive Auslegung der bestehenden Forschungsklauseln** relativiert. Rechtsdogmatisch, im Interesse des Vertraulichkeitsschutzes wie zwecks Rechtssicherheit ist dies aber wenig befriedigend. Es bedarf, darüber sollten keine falschen Vorstellungen entstehen, über das normale Schutzniveau hinausgehender Garantien und Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen (vgl. Art. 9 Abs. 3 DSGVO).

Letztlich geht kein Weg daran vorbei, anstelle der bisher mehr oder weniger geltenden strengen Zweckbindung von Forschungsdaten ein explizites, den Berufsgeheimnissen entsprechendes **Forschungsgeheimnis** zu normieren, das auch gegenüber hoheitlichen Begehrlichkeiten, etwa im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen (vgl. § 53 StPO), Bestand hat.⁵⁹

⁵⁸ Schneider (Fn. 6) S. 576 ff.; Weichert in Däubler u. a. (Fn. 1) § 27 Rn. 14; Weichert in Kühling/Buchner (Fn. 1) Art. 9 Rn. 146-148.

⁵⁹ Buchner/Tinnefeld in Buchner/Kühling (Fn. 1) § 27 Rn. 17; Weichert in Stiftung Datenschutz, Big Data und E-Health, 2017, 193.

Dokumentation

Forschungsspezifische Regelungen im Datenschutzrecht

(gültig seit dem 25.05.2018)

Grundgesetz (GG)

Art. 5 Abs. 3 S. 1

Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

Europäische Grundrechte-Charta

Art. 8 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) 1Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. 2Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
- (3) Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.

Art. 13 Freiheit von Kunst und Wissenschaft

Kunst und Forschung sind frei. Die akademische Freiheit wird geachtet.

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 5 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten müssen
 - a) auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
 - b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken („Zweckbindung“);
 - c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
 - d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
 - e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische

Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden („Speicherbegrenzung“);

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Art. 9 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, ...

j) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 erforderlich.

(3) Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Art. 14 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

... (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit ...

b) die Erteilung dieser Informationen sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; dies gilt insbesondere für die Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten Bedingungen und Garantien oder soweit die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Pflicht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. In diesen Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschließlich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit, ...

Art. 17 Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

... (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist
d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, ...

Art. 21 Widerspruchsrecht

... (6) Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die sie betreffende Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Absatz 1 erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe erforderlich.

Art. 85 Verarbeitung und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

(1) Die Mitgliedstaaten bringen durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang.

(2) Für die Verarbeitung, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten Abweichungen oder Ausnahmen von Kapitel II (Grundsätze), Kapitel III (Rechte der betroffenen Person), Kapitel IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), Kapitel V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), Kapitel VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), Kapitel VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und Kapitel IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen) vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang zu bringen.

(3) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Rechtsvorschriften, die er aufgrund von Absatz 2 erlassen hat, sowie unverzüglich alle späteren Änderungsgesetze oder Änderungen dieser Vorschriften mit.

Art. 89 Garantien und Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken unterliegt geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung. Mit diesen Garantien wird sichergestellt, dass technische und organisatorische Maßnahmen bestehen, mit denen insbesondere die Achtung des Grundsatzes der Datenminimierung gewährleistet wird. Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen. In allen Fällen, in denen diese Zwecke durch die Weiterverarbeitung, bei der die Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist, erfüllt werden können, werden diese Zwecke auf diese Weise erfüllt.

(2) Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18 und 21 vorgesehen werden, als diese

Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(3) Werden personenbezogene Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke verarbeitet, können vorbehaltlich der Bedingungen und Garantien gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

(4) Dient die in den Absätzen 2 und 3 genannte Verarbeitung gleichzeitig einem anderen Zweck, gelten die Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in diesen Absätzen genannten Zwecken.

Bundesdatenschutzgesetz (v. 30.06.2017, BGBl. I Nr. 44, 2097)

§ 27 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) ¹Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung erheblich überwiegen. ²Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 22 Absatz 2 Satz 2 vor.

(2) ¹Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. ²Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) ¹Ergänzend zu den in § 22 Absatz 2 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. ²Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. ³Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

(4) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 50 Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der in § 45 genannten Zwecke in archivarischer, wissenschaftlicher oder statistischer Form verarbeitet werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder

in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

Baden-Württemberg Landesdatenschutzgesetz (LDSG v. 12. Juni 2018, GBl. 2018, 173)

§ 13 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn die Zwecke auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können und die Interessen der öffentlichen Stelle an der Durchführung des Forschungs- oder Statistikvorhabens die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Daten.

(2) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen entgegen. Bis zur Anonymisierung sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(3) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten außer bei Einwilligung nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der jeweiligen Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der jeweiligen Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Bayern Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG v. 15. Mai 2018, GVBl. 2018 S. 301)

Art. 25 Verarbeitung zu Forschungszwecken (zu Art. 89 DSGVO)

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) 1Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. 2Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. 3Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO sind nicht anzuwenden, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und diese Beschränkung für die Erfüllung der Forschungszwecke notwendig ist.

Berlin Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG v. 13.06.2018, GVBl. 16/2018, 418)

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, ist auch ohne Einwilligung für die Erfüllung einer Aufgabe zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck oder dem statistischen Zweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können; sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert. Die Daten sind zu löschen, sobald der Zweck erreicht ist. Für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt § 14 Absatz 3 unberührt.

(3) Öffentliche Stellen, die wissenschaftliche und historische Forschung betreiben, dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. die Veröffentlichung für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte erforderlich ist, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die in Artikel 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

§ 35 Verarbeitung zu wissenschaftlichen, historischen, archivarischen und statistischen Zwecken (gilt für den Bereich Polizei/Justiz)

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, ist auch ohne Einwilligung für die Erfüllung einer der in § 30 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben zu im öffentlichen Interesse liegenden, wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder für archivarische oder statistische Zwecke zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der jeweilige Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Nach Satz 1 übermittelte Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Der Verantwortliche sieht geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vor. Die Daten sind insbesondere zu anonymisieren, sobald dies nach dem jeweiligen Zweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis eine Anonymisierung erfolgt, sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet

werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der jeweilige Zweck dies erfordert. Sie sind zu löschen, sobald der jeweilige Zweck erreicht ist.

(3) Die in den §§ 41 bis 44 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Auskunftsrecht nach § 43 besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(4) Diese Regelung tritt am 30. September 2025 außer Kraft.

Brandenburg Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) (GVBl. 7/2018 v. 08.05.2018, 1)

§ 25 Datenverarbeitung für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten und an andere Stellen oder Personen zu diesem Zweck übermitteln, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Die übermittelten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt.

(3) Die wissenschaftliche und historische Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) An Dritte oder Stellen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, dürfen personenbezogene Daten entsprechend Absatz 1 Satz 1 nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(5) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

Hamburg Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) (HmbGVBl. I 19/2018 v. 18.05.2018, 145)

§ 11 Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher und historischer Forschung sowie Statistik

(1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen dürfen für bestimmte Vorhaben personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke verarbeiten, soweit schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden. Einer Einwilligung bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der

betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann oder erheblich beeinträchtigt würde. Die an die in Satz 1 genannten Stellen übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Personen weiter übermittelt oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verarbeitet werden.

(2) Personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind, soweit und sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies zulässt, dergestalt zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (Anonymisierung), es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Anderenfalls sind sie sobald möglich zu pseudonymisieren (Artikel 4 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2016/679). Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können, dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck oder die berechtigten Interessen der betroffenen Person dies erfordern. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung oder Statistik betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) An Dritte oder Stellen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(5) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die Verwirklichung des wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecks oder des Statistikzwecks voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

Hessen Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG v. 03.05.2018, GVBl. 6/2018, 82)

§ 24 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen. Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person nach § 20 Abs. 2 Satz 2 vor. Vor dem Beginn des Forschungsvorhabens ist ein Datenschutzkonzept zu erstellen, das der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Nachfrage vorzulegen ist.

(2) Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 besteht darüber hinaus nicht, wenn die

Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Ergänzend zu den in § 20 Abs. 2 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies zulässt.

(4) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

§ 45 Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken, archivarischen oder statistischen Zwecken (gilt für den Bereich Polizei/Justiz)

(1) Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der in § 40 genannten Zwecke zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken, archivarischen oder statistischen Zwecken verarbeitet werden, wenn

1. die betroffene Person nach § 46 eingewilligt hat oder
2. hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

(2) Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 muss darüber hinaus zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken, archivarischen oder statistischen Zwecken unbedingt erforderlich sein und die Interessen des Verantwortlichen an der Verarbeitung die Interessen der betroffenen Person an einem Ausschluss der Verarbeitung überwiegen.

(3) Der Verantwortliche sieht im Fall des Abs. 2 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen nach § 43 Abs. 2 vor. Ergänzend zu den in § 43 Abs. 2 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies zulässt.

(4) Die in den §§ 50 bis 53 vorgesehenen Rechte sind insoweit beschränkt, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Recht auf Auskunft besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(5) Das Recht auf Auskunft nach § 52 besteht nicht, wenn das Archivgut nicht durch den Namen der Person erschlossen ist oder keine Angaben gemacht werden, die das Auffinden des betreffenden Archivguts mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermöglichen. Das Recht auf Berichtigung der betroffenen Person nach § 53 besteht nicht, wenn die personenbezogenen Daten zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse verarbeitet werden. Bestreitet die betroffene Person die Richtigkeit der

personenbezogenen Daten, ist ihr die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das zuständige Archiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hin-zuzufügen. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 53 besteht nicht, soweit die-ses Recht voraussichtlich die Verwirklichung der im öffentlichen Interesse liegenden Archiv-zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich sind.

(6) Der Verantwortliche darf personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

Mecklenburg-Vorpommern Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) v. 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 193)

§ 9 Datenverarbeitung für wissenschaftliche oder historische Forschung

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben verarbeiten, wenn schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verwendung nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Im Falle einer Übermittlung dürfen die personenbezogenen Daten nicht für andere Zwecke als für Forschungszwecke verarbeitet werden.

(2) Die Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, dergestalt zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies erlaubt.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden öffentlichen Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) An Dritte oder Stellen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, dürfen personenbezogene Daten entsprechend Absatz 1 Satz 1 nur übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 sowie der Absätze 2 und 3 einzuhalten.

(5) Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind oder die Inanspruchnahme oder Gewährung dieser Rechte unmöglich ist.

Niedersachsen Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) (Nds.GVBl. 6/2018 v. 24. Mai 2018, 66)**§ 13 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken**

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung für ein bestimmtes wissenschaftliches oder historisches Forschungsvorhaben verarbeiten oder an andere Stellen zu diesem Zweck übermitteln, wenn die Art und Verarbeitung der Daten darauf schließen lassen, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person der Verarbeitung der Daten für das Forschungsvorhaben nicht entgegensteht oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt. ²Das Ergebnis der Abwägung und sei-ne Begründung sind aufzuzeichnen. ³Über die Verarbeitung ist die oder der Datenschutzbeauftragte nach Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung zu unterrichten.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken verarbeitet, so sind sie von der Forschungseinrichtung zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. ²Bis dahin sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern. ³Diese Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(3) Im Rahmen von wissenschaftlichen oder historischen Forschungsvorhaben dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Empfängerinnen und Empfänger, auf die dieses Gesetz keine Anwendung findet, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken nur übermittelt werden, wenn sich diese verpflichtet haben, die Daten ausschließlich für das von ihnen bezeichnete Forschungsvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 zu verarbeiten und Schutzmaßnahmen nach § 17 oder gleichwertige Maßnahmen zu treffen. ²Die Übermittlung ist der von der oder dem Landesbeauftragten geleiteten Behörde frühzeitig anzuzeigen.

(5) Die Rechte aus den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung bestehen nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der jeweiligen wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und der Ausschluss dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist.

Nordrhein-Westfalen Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW v. 16.05.2018, GV. NRW. S. 244, ber. S. 278)**§ 17 Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2016/679, auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegen.

(2) Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 15 vor. Ergänzend zu den in § 15 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)

2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist. Zuvor sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Sie sind zu löschen, sobald der Forschungs- oder Statistikzweck dies erlaubt.

(4) Die zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiteten personenbezogenen Daten einschließlich solcher im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen nach Maßgabe von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 nur veröffentlicht werden, wenn

1. die betroffene Person in die Veröffentlichung eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen oder solchen über Ereignisse der Zeitgeschichte erforderlich ist und das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt.

(5) Ansprüche auf Auskunft gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Bearbeitung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt und die Beschränkung dieser Rechte für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig ist.

Rheinland-Pfalz Landesdatenschutzgesetz (LDSG v. 8. Mai 2018, GVBl. 2018, 93)

§ 22 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Der wissenschaftliche und historische Forschung betreibende Verantwortliche darf personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch ohne Einwilligung der betroffenen Person für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke verarbeiten, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(2) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe des Absatzes 1 für weitere, mit dem ursprünglichen Zweck vereinbare Zwecke der Forschung verarbeitet werden.

(3) Eine wirksame Einwilligung der betroffenen Person zur Verarbeitung von genetischen oder biometrischen Daten oder Gesundheitsdaten bedarf der Schriftform.

(4) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Es muss sichergestellt sein, dass die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, von einer Stelle verwaltet werden, die räumlich, organisatorisch und personell getrennt von der forschenden Stelle

ist, wenn dem nicht zwingende wissenschaftliche Gründe entgegenstehen. Die Merkmale dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(5) Der wissenschaftliche und historische Forschung betreibende Verantwortliche darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken.

§ 31 Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken

(1) Die Verarbeitung durch denselben oder einen anderen Verantwortlichen kann die Archivierung im öffentlichen Interesse und die wissenschaftliche, statistische oder historische Verwendung für die in § 26 Abs. 1 genannten Zwecke umfassen, sofern geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden.

(2) Geeignete Garantien im Sinne des Absatzes 1 können in einer Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

Saarland Saarländisches Datenschutzgesetz (Gesetz Nr. 11941 v. 16.05.2018)

§ 23 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich solcher nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu bestimmten wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken ist zulässig, soweit dies für die Durchführung der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erforderlich ist, insbesondere der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, und wenn das öffentliche, insbesondere das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung erheblich überwiegt. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmten wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken sind diese zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Ist dies nicht möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind getrennt zu speichern. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

(2) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger der Daten keine Anwendung finden, dürfen diesem nur personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die übermittelten Daten nur zu den bereits bestimmten Forschungszwecken zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 1 und 3 einzuhalten. Die übermittelnde Stelle unterrichtet die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz.

(3) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(4) Ein Anspruch auf Auskunft nach Artikel 15, auf Berichtigung nach Artikel 16, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht nicht, soweit und solange die Inanspruchnahme dieser Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecke unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt.

Sachsen Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG v. 26.04.2018, SächsGVBl. Nr. 7/2018, 198)**§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich solcher nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken ist zulässig, soweit dies für die Durchführung der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erforderlich ist, insbesondere der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, und wenn das öffentliche, insbesondere das wissenschaftliche oder historische Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Verarbeitung überwiegt.

(2) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend [Technisch-organisatorische Maßnahmen]. Ergänzend dazu sind, soweit es der Forschungszweck erlaubt, die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

(3) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger der Daten keine Anwendung finden, dürfen diesem nur personenbezogene Daten übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die übermittelten Daten nur zu Forschungszwecken zu verarbeiten und die Vorschriften der Absätze 2 und 4 einzuhalten.

(4) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen unbeschadet des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

(5) Die Rechte auf Auskunft nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679, auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 und auf Widerspruch nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit die Wahrnehmung dieser Rechte die spezifischen Forschungszwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würden.

Sachsen-Anhalt

Noch keine rechtliche Anpassung an die DSGVO

Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA (bisher gültige Fassung)**§ 27 Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen**

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als öffentliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur übermitteln, wenn

- 1. der Betroffene eingewilligt hat oder*
- 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.*

Schleswig-Holstein Landesdatenschutzgesetz (LDSG) (GBVI. SH 8/2018 v. 17.05.2018, 162)

§ 13 Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

(1) Öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeiten, wenn

1. schutzwürdige Belange der betroffenen Person wegen der Offenkundigkeit der Daten oder wegen der Art ihrer Verwendung schon nicht beeinträchtigt werden oder
2. das öffentliche Interesse an der Verarbeitung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegt und der Forschungs- oder Statistikzweck nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand auf andere Weise erreicht werden kann. Die übermittelten Daten dürfen nicht für andere Zwecke als für Forschungs- oder Statistikzwecke verarbeitet werden.

(2) Ergänzend zu den in § 12 genannten Maßnahmen [Technisch-organisatorische Maßnahmen] sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete personenbezogene Daten so zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (Anonymisierung), sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Bis dahin sind die Merkmale zu pseudonymisieren. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungs- oder Statistikzweck dies erfordert.

(3) Auch Empfängern, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht unterliegen, können personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 übermittelt werden, wenn diese sich verpflichten, die Daten nur für das von ihnen zu bezeichnende Forschungs- oder Statistikvorhaben und nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 4 zu verarbeiten.

(4) Die verantwortliche öffentliche Stelle darf personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Personen oder Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(5) Die in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als ihre Wahrnehmung die spezifischen Forschungs- oder Statistikzwecke voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

§ 26 Verarbeitung zu archivarischen, wissenschaftlichen und statistischen Zwecken (gilt für Polizei/Justiz)

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen der in § 20 genannten Zwecke zu archivarischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken verarbeitet werden, wenn hieran ein öffentliches Interesse besteht und geeignete Garantien für die Rechtsgüter der betroffenen Personen vorgesehen werden. Solche Garantien können in einer so zeitnah wie möglich erfolgenden Anonymisierung der personenbezogenen Daten, in Vorkehrungen gegen ihre unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte oder in ihrer räumlich und organisatorisch von den sonstigen Fachaufgaben getrennten Verarbeitung bestehen.

Thüringen Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)(GVBl. 6/2018, 229 v. 14 Juni 2018)

§ 28 Verarbeitung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen (Artikel 6, 9 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen oder historischen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, auf die dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung findet, ist nur zulässig, wenn diese sich vertraglich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten.

(3) Die personenbezogenen Daten sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, dergestalt zu verändern, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können (anonymisieren). Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die wissenschaftliche oder historische Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder soweit dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(5) Das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch nach der Verordnung (EU) 2016/679 und diesem Gesetz besteht nicht, soweit und solange die Verwirklichung des wissenschaftlichen oder historischen Forschungsinteresses dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt wird.

Abkürzungen

ABl.	Amtsblatt (der EU)
Abs.	Absatz
AMG	Arzneimittelgesetz
Art.	Artikel
Bay	Bayerisch oder Bayern
Bbg	Brandenburgisch oder Brandenburg
Bln	Berlin
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
ErwGr	Erwägungsgrund (zur DSGVO)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
f/f.	fort/folgende
Fn.	Fußnote
G.	Gesetz
GenDG	Gendiagnostikgesetz
GG	Grundgesetz
GRCh	Europäische Grundrechte-Charta
GVBl.	Gesetzes- und Ordnungsblatt
HDISG	Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
Hmb	Hamburgisch oder Hamburg
LDSG	Landesdatenschutzgesetz
MBOÄ	Musterberufsordnung der Ärztekammern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
S.	Satz oder Seite
Saar	Saarländisch oder Saarland
SächsDSDG	Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SH	Schleswig-Holstein
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
Thür	Thüringisch oder Thüringen
TPG	Transplantationsgesetz
u. a.	und andere
v.	von
z. B.	zum Beispiel